

RAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 1999-2000 Eupen, den 26. Juni 2000

DEKRET ZUR SCHAFFUNG EINES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

VOM PLENUM DES RATES VERABSCHIEDETER TEXT

Übersicht der vorhergehenden Dokumente :

Nummerierte Dokumente:	<i>34 (1999-2000) Nr. 1</i>	Dekretvorschlag
	<i>34 (1999-2000) Nr. 2-5</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>34 (1999-2000) Nr. 6</i>	Bericht
	<i>34 (1999-2000) Nr. 7-8</i>	Abänderungsvorschläge zu dem vom Ausschuss angenommenen Text

Ausführlicher Bericht vom 26. Juni 2000 - Nr. 13 (1999-2000)

Der vom Rat auf der Plenarsitzung vom 26. Juni 2000 verabschiedete Text ist identisch mit dem Text des Dokuments 34 (1999-2000) Nr. 6.

Eupen, den 26. Juni 2000

A. Evers
Präsident

M. Beckers
Generalsekretär

DEKRET ZUR SCHAFFUNG EINES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KAPITEL I - SCHAFFUNG UND AUFGABEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Artikel 1 - Es wird ein "Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft" geschaffen, nachfolgend "Rat" genannt, dem die Rechtspersönlichkeit verliehen wird.

Der Rat hat seinen Sitz in Eupen.

Artikel 2 - Der Rat hat als Aufgaben :

1. die Entwicklung der Ausbildung und Beschäftigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu untersuchen;
2. aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachfolgend "Regierung" genannt, Gutachten zu Fragen der Ausbildung oder Beschäftigung zu erstellen;
3. aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung Gutachten zu Erlassentwürfen sowie zu Dekretentwürfen und -vorschlägen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erstellen, die Ausbildungs- und Beschäftigungsangelegenheiten betreffen;
4. in Erwägung der vorgenannten Untersuchungen und Gutachten Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Die Regierung informiert den Rat über ihre Initiativen sowie über ihre Dekret- und Erlassentwürfe in den Bereichen Ausbildung und Beschäftigung.

Artikel 3 - Die Untersuchungen, Gutachten und Handlungsempfehlungen des Rates greifen insbesondere Aspekte der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik, der Sozialkonzertierung, des Unterrichtswesens, des technologischen Wandels einschließlich der Neuen Medien, der nationalen und internationalen Politik, der Sozialpolitik und der umweltgerechten nachhaltigen Entwicklung auf, wenn diese für die Entwicklung der Ausbildung und Beschäftigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Zu diesem Zweck kann der Rat mit privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen Rücksprache halten oder eine Zusammenarbeit vereinbaren.

KAPITEL II - ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 4 - § 1 - Der Rat setzt sich zusammen aus :

1. einem Präsidenten;
2. sieben Mitgliedern, die die repräsentativen Arbeitgeberorganisationen vertreten und von denen eines Vizepräsident ist;
3. sieben Mitgliedern, die die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vertreten und von denen eines Vizepräsident ist.

Stimmberechtigt sind die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Mitglieder.

§ 2 - Die Mitglieder des Rates müssen die deutsche Sprache beherrschen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern darf nicht mehr als die Hälfte gleichen Geschlechts sein.

Für die erste Amtsperiode des Rates dürfen in Abweichung von Absatz 1 nicht mehr als 9 stimmberechtigte Mitglieder gleichen Geschlechts sein.

§ 3 - Auf Einladung des Rates können Sachverständige mit beratender Stimme punktuell zu Sitzungen des Rates hinzugezogen werden.

§ 4 - Ein ständiger Vertreter der Regierung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil. Auf Antrag der Mehrheit der unter Paragraph 1 Nr. 2 oder der Mehrheit der unter Paragraph 1 Nr. 3 erwähnten Mitglieder kann der Rat ohne den ständigen Vertreter der Regierung gültig zusammentreten.

Artikel 5 - § 1 - Der Präsident des Rates wird von der Mehrheit der in Artikel 4 § 1 Nr. 2 erwähnten Mitglieder und der Mehrheit der in Artikel 4 § 1 Nr. 3 erwähnten Mitglieder vorgeschlagen und von der Regierung ernannt. Sollte zwei Monate nach Einsetzung des Rates kein gemeinsamer Vorschlag zur Bezeichnung des Präsidenten vorliegen, so ernennt die Regierung den Präsidenten.

§ 2 - Die Vizepräsidenten des Rates, die einstimmig jeweils von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und den repräsentativen Arbeitgeberorganisationen vorgeschlagen werden, werden vom Rat bezeichnet.

§ 3 - Die Regierung ernennt die stimmberechtigten Mitglieder des Rates aus doppelten Listen, in denen die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen beziehungsweise die repräsentativen Arbeitgeberorganisationen ihre Kandidaten vorschlagen. Liegt kein gemeinsamer Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen vor, trifft die Regierung ihre Wahl aus den einzeln eingegangenen Vorschlägen.

§ 4 - Die in Paragraph 3 erwähnten Vorschläge müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Regierung zur Bezeichnung der Kandidaten eingereicht werden.

§ 5 - Die in Paragraph 3 erwähnten doppelten Vorschlagslisten enthalten für jeden Kandidatenvorschlag jeweils einen Mann und eine Frau.

§ 6 - Die Mitglieder des Rates sind für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat der Mitglieder des Rates endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt, dem Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte oder dem Verlust des Mandats der vorschlagsberechtigten Organisation.

Wird ein Mandat im Rat frei, so ernennt die Regierung innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gemäß vorerwähntem Verfahren. Das neu ernannte Mitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

KAPITEL III - ARBEITSWEISE

Artikel 6 - Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere folgende Aspekte regelt :

1. die Häufigkeit der Sitzungen;
2. die Regeln bezüglich der Einberufung des Rates und bezüglich der Eintragung der Punkte in die Tagesordnung;
3. die Regeln bezüglich des Vorsitzes der Ratssitzungen;
4. die Regeln zur Übertragung von Befugnissen an Rats- oder Personalmitglieder;
5. die Regeln zur Einsetzung von Arbeitsgruppen und deren Funktionsweisen.

Die Geschäftsordnung wird der Regierung zur Billigung vorgelegt.

Artikel 7 - Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse des Rates werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt, kann der Beschluss auf einer Sitzung, die wenigstens 14 Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit relativer Mehrheit gefasst werden. Sollte sich dabei eine Stimmengleichheit ergeben, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 8 - Der Rat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der eine Bewertung der durchgeführten Aktivitäten umfasst.

Der Tätigkeitsbericht eines Jahres wird vor Ablauf des ersten Trimesters des darauf folgenden Jahres der Regierung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Regierung hinterlegt den Tätigkeitsbericht innerhalb eines Monats beim Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KAPITEL IV - HAUSHALT, FINANZEN UND PERSONAL

Artikel 9 - Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt der Rat über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel.

Der Rat darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere nichtkommerzielle Einnahme erhalten.

Artikel 10 - Die Regierung legt die Modalitäten zur Erstellung des Haushaltsplans sowie zur Gewährung und Kontrolle der finanziellen Mittel fest.

Artikel 11 - Der Rat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der der Regierung zur Billigung vorgelegt wird.

Der Haushaltsplan eines Jahres wird vor Ablauf des dritten Trimesters des vorhergehenden Jahres bei der Regierung eingereicht, die binnen dreißig Tagen Stellung bezieht. Erfolgt keine Stellungnahme der Regierung in dieser Frist, so gilt der Haushaltsplan als gebilligt.

Nach der Billigung übermittelt die Regierung den Haushaltsplan innerhalb eines Monats zur Kenntnisnahme an den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 12 - Die finanziellen Mittel können für Personal-, Funktions-, Dienstleistungs- und Infrastrukturkosten gewährt werden.

Artikel 13 - Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rates sowie den Sachverständigen zu Lasten des Haushaltes des Rates gewährt werden.

Artikel 14 - Der Rat legt alle Regeln in Bezug auf das Personal fest.

KAPITEL V - ÜBERGANGSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Artikel 15 - Der Rat übernimmt die Güter, Rechte, Lasten und Pflichten des Subregionalen Ausschusses für Arbeitsbeschaffung und Ausbildung in Sankt Vith einschließlich der Arbeitsverträge von dessen Personal.

Artikel 16 - Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.